

Ordnungsbehördliche Verordnung (ENTWURF)
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur im Bereich der Städte Wassenberg,
Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Jülich, Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau.
(Überschwemmungsgebietsverordnung „Rur“)

vom

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30, und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) geändert worden ist,
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Rur wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Rur – von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens vom Gewässerkilometer (km) 21+900 bis zum km 88+800 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung

der ökologischen Strukturen der Rur und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:50.000, Az.: 54-HW-Rur, Stand 18.11.2019) und in den einundzwanzig Karten Nr. 1/30 bis 21/30 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Rur, Stand 18.11.2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Jülich, Düren und den Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau und der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rur von km ca. 21+900 (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen)

bis km 88+800 (Stausee Obermaubach) vom 20.07.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 vom 20.07.2020, außer Kraft.

- (3) Der durch die Festsetzung vom 23.01.2012 festgesetzte Gewässerabschnitt von ca. km 88+800 bis ca. km 154+150 bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Köln, den

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

Dr. Thomas Wilk
Regierungspräsident